

Federführung:
60 - Planung, Bauordnung, Verkehr
Produkt:
60.01 Stadtplanung

Datum:
25.11.2018

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen	05.12.2018	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	19.12.2018	Entscheidung

**Bebauungsplan Nr. 149 "SO-Gebiet Biomassekraftwerk Brink"
- Abwägung und Beschlussfassung über eingegangene Anregungen
- Beschluss erneute Offenlage**

Beschlussvorschlag 1:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB vorgetragenen Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 6) werden wie folgt beschlossen:

- 1.1 Der Anregung Maßnahmen am Kreuzungspunkt der Straße Brink / B 474 vorzunehmen wird nicht gefolgt.
- 1.2 Es wird beschlossen, eine Änderung der Entwässerungssituation nicht vorzunehmen.
- 1.3 Es wird beschlossen, den Hinweis auf den bestehenden hohen Versiegelungsgrad im Plangebiet zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag 2:

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 7.1) wird wie folgt beschlossen:

- 2.1 2.1.1
Es wird beschlossen, der Anregung des Dezernats 52, die in der Umgebung befindlichen geruchsemitterenden Betriebe in die Betrachtung einzubeziehen, nicht zu folgen.
- 2.1.2
Es wird beschlossen, den Hinweis des Dezernates 52 der Bezirksregierung Münster auf die in der Umgebung befindlichen störfallrelevanten Betriebe zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.1.3
Es wird beschlossen, keine organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschimmissionen auf öffentlichen Verkehrswegen vorzunehmen.
- 2.1.4
Es wird beschlossen, die Hinweise des Dezernates 52 zum Umgang mit Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme zur Kenntnis zu nehmen.

- 2.2 Es wird beschlossen, die Hinweise des Kreises Coesfeld (Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz) zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung, die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, in der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu erweitern, wird gefolgt.
- 2.3 2.3.1
Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde), die Eingriffsbilanzierung zu konkretisieren, zu folgen.
- 2.3.2
Es wird beschlossen, den Hinweis des Kreises Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde) zu den aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Kenntnis zu nehmen.
- 2.3.3
Es wird beschlossen, der Anregung des Kreises Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde), die Einhaltung der Grenzen der zulässigen zusätzlichen Stickstoffbelastung für die FFH-Gebiete am Berkel und Felsbach nachzuweisen, zu folgen.
- 2.4 Es wird beschlossen, den Anregungen des Landesbetrieb Straßen NRW bzgl. der Zufahrt des Plangebietes zur B 474 zu folgen.
- 2.5 Es wird beschlossen, die Hinweise der Telefonica Germany GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung der Telefonica, mit der Planung für die im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen horizontale Schutzabstände von mindestens +/-15m einzuhalten, wird nicht gefolgt.
- 2.6 Es wird beschlossen, die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen zur Kenntnis zu nehmen.

Beschlussvorschlag 3:

Die im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) Abs. 2 BauGB vorgetragene Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 6) werden wie folgt beschlossen:

- 3.1 3.1.1
Es wird beschlossen, die Bedenken gegen die Überplanung der Eigentumsfläche der [REDACTED] zur Kenntnis zu nehmen, das Flurst. 218, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel vollständig aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ herauszunehmen und die Baugrenzen im südlichen Plangebiet entsprechend anzupassen. Gem. § 4a (3) BauGB in V. m. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB ist eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes zu geänderten Punkten (siehe zur erneuten Offenlage rote Markierungen in südlicher B-Plandarstellung) durchzuführen
- 3.1.2
Es wird beschlossen, die Bedenken zurückzuweisen.
- 3.1.3
Es wird beschlossen, die Bedenken zurückzuweisen.
- 3.1.4
Es wird beschlossen, die Bedenken zurückzuweisen.
- 3.1
Es wird beschlossen, die Bedenken zurückzuweisen. Der Anregung, den Eigentümer zu entschädigen oder

Beschlussvorschlag 4:

Die Abwägung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) vorgebrachten Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 8.1) wird wie folgt beschlossen:

- 4.1 Es wird beschlossen, die Hinweise der Telefonica Germany GmbH zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung der Telefonica, mit der Planung für die im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen horizontale Schutzabstände von mindestens +/-15m einzuhalten, wird nicht gefolgt.
- 4.2 Es wird beschlossen, den Hinweis der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung die Ericsson Services GmbH zu beteiligen wird nicht gefolgt.

Beschlussvorschlag 5:

Es wird beschlossen, die Öffentlichkeit gemäß § 4a (3) BauGB i. V. m. § 3 (2) BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a (3) BauGB i. V. m. § 4 (2) BauGB mit den vorliegenden Unterlagen an der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink" erneut zu beteiligen. Dabei können Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen des Bebauungsplanes abgegeben werden.

Gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und gemäß den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666), in den zurzeit geltenden Fassungen.

Beschlussvorschlag 6:

Die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink" einschließlich des Umweltberichtes wird beschlossen.

Beschlussvorschlag 7:

Es wird beschlossen das Einvernehmen der Gemeinde zu den vorliegenden Genehmigungsunterlagen „Änderung einer Industrieanlage (Nutzungsänderung und Änderung Biomassekraftwerk zu Biogasanlage) – Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. 16. BImSchG“ (AZ.: GA-0006/18) zu erteilen.

Sachverhalt:

A Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das ca. 3,00 große Plangebiet befindet sich an der nördlichen Grenze der Stadt Coesfeld östlich der Bundesstraße 474. Das Plangebiet wird begrenzt durch:

- das Flurstück 168 bzw. 212, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Westen,
- die Straße „Brink“ (Flurstück 213, Flur 27 Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel) im Norden,
- das Flurstück 219, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel im Osten,
- die Grenze des bestehenden ehem. Ziegeleigeländes im Süden.

Das Plangebiet erfasst damit in der Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel die Flurstücke 179 überwiegend, 140 vollständig und 218 im nördlichsten Bereich.

B Planungsanlass / Zielsetzung

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 (siehe Vorlage 094/2018) beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 149 "Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink" gem. § 2 BauGB aufzustellen.

Mit dem seit 2005 rechtskräftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ wurde das Ziel verfolgt, auf dem Gelände der ehemaligen Ziegelei ein Biomassekraftwerk zur Vergärung nachwachsender Rohstoffe zu errichten. Nach der Insolvenz des damaligen Vorhabenträgers 2010 wurde das zu Teilen als Rohbau vorhandene Vorhaben bis heute nicht fertiggestellt und in Betrieb genommen. Die BioMasseKraftwerk Coesfeld GmbH als neuer Vorhabenträger beabsichtigt nun die Reaktivierung des Biomassekraftwerkes. Im Gegensatz zum ursprünglichen Betriebskonzept der Anlage ist zukünftig die breitgefächerte Verarbeitung von Wirtschaftsdünger und anderen biogenen Abfällen vorgesehen. Auf der Basis der Festsetzungen des gültigen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ ist diese Planungskonzeption jedoch nicht umsetzbar, da dieser allein die Verarbeitung von nachwachsenden Rohstoffen festsetzt. Um die Voraussetzungen für die Reaktivierung des Biomassekraftwerkes im Plangebiet zu schaffen, wird daher eine Anpassung des Planungsrechtes erforderlich.

C Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

zu Beschlussvorschlag 1:

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung am 27.08.2018 (siehe Bekanntmachung Amtsblatt Nr. 15/2018).

In diesem Rahmen wurden zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink" folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 6) geäußert.

- 1.1 Es wird auf die heute bereits hohe Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße B474 und den ein- und ausfahrenden Verkehr Richtung Remondis hingewiesen. Hier sei insbesondere für Radfahrer/Kinder die Verkehrssicherheit nicht gegeben. Angeregt wird z.B. die Anlage einer Rechtsabbiegespur.
- 1.2 Ein Bürger erkundigt sich nach der geplanten Entwässerung. Es wird darauf hingewiesen, dass die max. Kapazität des bisher genutzten Vorfluters bei Starkregen häufig erreicht wird.
- 1.3 Ein Bürger weist darauf hin, dass die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 seiner Einschätzung nach bereits heute überschritten wird und ggf. Entsiegelungen vorgenommen werden müssten.
- 1.4 Ein Bürger regt an, die geplanten Betriebs- und Anlieferungszeiten (6-22 Uhr) weiter einzuschränken.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.1:

Seitens des Landesbetriebs Straßen.NRW als Straßenbaulastträger bestehen hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Kreuzung keine Bedenken. Auch mit dem zusätzlichen LKW-Verkehr durch den Betrieb des Biomassekraftwerks, werden die Verkehre dort weiterhin als zu gering angesehen, als dass eine Änderung der jetzigen Kreuzungssituation (z.B. mit Anlage einer Rechtsabbiegespur) begründbar wäre.

Dies ist auf Nachfrage nach der Bürgerversammlung noch mal bestätigt worden.

Beschlussvorschlag 1.1

Der Anregung Maßnahmen am Kreuzungspunkt der Straße Brink / B 474 vorzunehmen wird nicht gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.2:

Grundlage der Planung ist eine bestehende wasserrechtliche Einleitungsgenehmigung für die Flächen im Plangebiet. Mit der vorliegenden Planung ist keine über das bisher zulässige Maß hinausgehende Versiegelung verbunden. Auch wurde seitens der zuständigen Wasserbehörde des Kreises Coesfeld keine Bedenken gegen die vorliegende Planung vorgetragen. Insofern werden die Hinweise bzgl. der Auslastung des Vorfluters bei Starkregen zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Entwässerungskonzeption ist jedoch durch die Bebauungsplanaufstellung nicht erforderlich oder vorgesehen.

Beschlussvorschlag 1.2:

Es wird beschlossen, eine Änderung der Entwässerungssituation nicht vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.3:

Seitens des Vorhabenträgers wurde die Erforderlichkeit einer weitergehenden Erhöhung der zulässigen Grundflächenzahl geprüft. Demnach ist die bisher festgesetzte Grundflächenzahl von 0,8 für das Vorhaben ausreichend und wird nicht geändert.

Beschlussvorschlag 1.3:

Der Hinweis auf den bestehenden hohen Versiegelungsgrad im Plangebiet wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt 1.4:

Die Festlegung der Betriebszeiten ist aufgrund mangelnder rechtlicher Grundlagen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgt im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Grundsätzlich ist jedoch festzustellen, dass auf Basis der vorliegenden Immissionsprognosen die Immissionsrichtwerte an den Immissionsorten eingehalten werden. Eine Einschränkung der Betriebszeiten ist somit rechtlich nicht erforderlich und wäre somit durch den Betreiber selbst zu veranlassen.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

D Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

zu Beschlussvorschlag 2:

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 09.07.2018 bis einschließlich 09.08.2018. Im Rahmen der Beteiligung wurden bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomasskraftwerk Brink" folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 7.1) geäußert.

2.1 Bezirksregierung Münster Dezernates 52:

Seitens des Dezernat 52 wird auf verschiedene Aspekte der Planung in Bezug auf den Immissionsschutz, die Vermeidung von Störfällen und den Umgang mit Bodenbelastungen eingegangen:

- a) Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren der Stand der Technik und die Vorgaben der TA Luft zu Grunde gelegt werden.
- b) Es wird angeregt, die durch angrenzende Anlagen verursachten Gerüche im Rahmen der Gutachten mit einzubeziehen.
- c) Es sei zu berücksichtigen, dass es durch die Ansiedlung der im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes geplanten Anlagen ggf. zu Domino-Effekten mit den östlich gelegenen Betrieben zur Herstellung von Biogas und Kompost im Hinblick auf die Regelungen der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) kommen könne.
- d) In Bezug auf das Schallgutachten und die dort getroffenen Aussagen zum Straßenverkehrslärm wird darauf hingewiesen, dass für die Straße Brink aufgrund einer Überschreitung der Lärmwerte Tempo 30 km/h festgelegt wurde.
- e) In Bezug auf die Abwasserbeseitigung wird die Frage aufgeworfen, ob die Druckrohrleitung, die bereits von bestehenden Betrieben genutzt wird, die zusätzliche Belastung aufnehmen könne.
- f) Im Hinblick auf die Belange von Altlasten und Bodenschutz wird auf die einzuhaltenden Regelwerke bei Abbruch- und Bodenarbeiten im Plangebiet und die ggf. erforderliche Abstimmung der Arbeiten mit der Unteren Bodenschutzbehörde hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a):

Der Hinweis, dass im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren der Stand der Technik und die Vorgaben der TA Luft zu Grunde gelegt werden, betrifft die nachfolgenden Genehmigungsverfahren. Seitens der Immissionsschutzbehörde des Kreises Coesfeld bestehen im Übrigen keine Bedenken gegen die vorgelegten Gutachten.

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b):

Im Rahmen des Geruchsgutachtens konnte nachgewiesen werden, dass die Geruchszusatzbelastung durch das geplante Vorhaben einen Wert von maximal 2% der Jahresstunden nicht überschreitet. Die Irrelevanzgrenze der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) in Höhe von 2 % wird damit auf keiner Beurteilungsfläche überschritten. Eine Ermittlung der Geruchsvorbelastung ist daher nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag 2.1.1:

Der Anregung, die in der Umgebung befindlichen geruchsemitterenden Betriebe in die Betrachtung einzubeziehen, wird nicht gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt c):

Der vorliegend geplante Betrieb unterliegt aufgrund seiner Größenordnung jedoch nicht den Regelungen der Störfall-Verordnung. Insofern werden keine Anhaltspunkte für eine weitergehende Prüfung gesehen.

Beschlussvorschlag 2.1.2:

Der Hinweis, auf die in der Umgebung befindlichen störfallrelevanten Betriebe, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt d):

Im Rahmen des Schallgutachtens wurde die Umsetzbarkeit der Planung auf Grundlage der Regelungen der TA Lärm geprüft. Gemäß TA Lärm Pkt. 7.4 ist dabei zu prüfen, ob organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen erforderlich werden. Hierfür gelten drei Kriterien, die kumulativ erfüllt sein müssen und daher im Rahmen der gutachterlichen Untersuchung geprüft wurden:

Die im ungünstigsten Fall durch die Kapazitätserweiterung zu erwartenden Zusatzverkehre führen zu einer Erhöhung der jeweiligen Beurteilungspegel um maximal 0,4 dB. Damit ist das Kriterium der rechnerischen Erhöhung um 3 dB als Kennzeichen einer Maßgeblichkeit nicht gegeben.

Der Anteil der durch das geplante Vorhaben erzeugten Mehrverkehre an dem derzeitigen Verkehrsaufkommen auf der B474 ist so gering, dass eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt. Das Kriterium der Unterscheidbarkeit der Anlagenfahrzeuge von dem übrigen Verkehr ist somit ebenfalls nicht erfüllt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Straße Brink durch den an- und abfahrenden Verkehr des Biomassekraftwerks nur auf einer Länge von 80 m ausgehend von der B474 genutzt wird.

Die gebietsspezifischen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (tags und nachts) werden aufgrund des geringen Abstandes zur Straße, aber auch aufgrund der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bereits in der aktuellen Verkehrssituation überschritten. Die aus schalltechnischer Sicht als nicht maßgeblich einzustufende Erhöhung um 0,4 dB führt daher zwangsläufig zu einer weiterreichenden Überschreitung des Immissionsgrenzwertes.

Da somit lediglich ein der in Pkt. 7.4 der TA Lärm genannten Kriterien erfüllt ist, sind organisatorische Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag 2.1.3:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird beschlossen, keine organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Geräuschemissionen auf öffentlichen Verkehrswegen vorzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt e):

Ein Anschluss des Biomassekraftwerks an eine bestehende Druckleitung ist nicht vorgesehen. Geplant ist in Abstimmung mit dem Abwasserwerk Coesfeld die Neuverlegung einer Druckrohrleitung auf Kosten des Vorhabenträgers, deren Leistungsfähigkeit entsprechend der Anforderungen des Biomassekraftwerks festgelegt wird. Die vertragliche Vereinbarung ist vor Satzungsbeschluss zu treffen.

Eine Beschlussfassung zu diesem Hinweis im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt f):

Die Hinweise, zum Umgang mit Altlasten bzw. Bodenverunreinigungen im Rahmen der Umsetzung der Baumaßnahme, werden zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag 2.1.4:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

2.2 Kreis Coesfeld (Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz):

Seitens des Aufgabenbereichs Altlasten/Bodenschutz wird auf die im Plangebiet bestehenden verschiedenen Bodenbelastungen aufgrund der früheren gewerblich-/industriellen Nutzung hingewiesen. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der vorliegenden Gutachten keine Gefährdung der Schutzgüter in Bezug auf die geplante Nutzung festgestellt werden kann. Gleichwohl wird angeregt, die bisher im Bebauungsplan für eine Teilfläche getroffene Kennzeichnung gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist, auf weitere Flächen auszudehnen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis, dass auf Grundlage der vorliegenden Gutachten keine Gefährdung der Schutzgüter in Bezug auf die geplante Nutzung festgestellt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Der Anregung, die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gem. § 9 (5) Nr. 3 BauGB auf die in der Stellungnahme genannten Teilflächen (Schmiergrube der Tunnelofenwagen, Antriebgrube des Tunnelofens, Bereiche der verschiedenen Maschinengruben mit Öl- und Fettanhaftungen, Werkstattgebäude, Lokschuppen und Trafostation) auszudehnen, wird gefolgt.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Kreises Coesfeld (Aufgabenbereich Altlasten/Bodenschutz) werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung, die Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, in der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu erweitern, wird gefolgt.

2.3 Kreis Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde):

- a) Es wird angeregt, bei der Bearbeitung der Eingriffsregelung konkret darzulegen, ob der nunmehr geplante Eingriff von dem bisher zulässigen Eingriff abweicht und ob bereits festgesetzte Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden.
- b) Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zwingend umzusetzen sind.
- c) Es wird darauf hingewiesen, dass zum Schutz der stickstoff-empfindlichen Lebensraumtypen in den FFH-Gebieten an Berkel und Felsbach durch Abluft aus dem Biomassekraftwerk der Abschneidewert von 0,05 kg N I ha*a bzw. eine tolerierbare Belastung von 0;5 % des jeweils unteren Wertes der CL-Spanne (critical-load) nicht überschritten werden darf. Es wird angeregt, dies durch eine Ausbreitungsrechnung nachzuweisen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a):

Der Anregung, die bisher in verbalisierter Form beschriebene Gegenüberstellung des bisherigen und künftigen Planungsrechts konkreter zu fassen, wird gefolgt. Eine Eingriffs-Ausgleichsbilanz, die das bisher gültige Planungsrecht dem künftig geltenden Bebauungsplan gegenüberstellt, wird erarbeitet.

Im Hinblick auf die Umsetzung bisher festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen ist festzustellen, dass eine Umsetzung der Maßnahmen auf Grundlage des VBP Nr. 111 mangels Realisierung des dort geplanten Vorhabens nicht erfolgt ist.

Beschlussvorschlag 2.3.1:

Der Anregung, die Eingriffsbilanzierung zu konkretisieren wird gefolgt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b):

Der Hinweis, dass die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagenen Maßnahmen zwingend erforderlich sind, wird im Rahmen der Abschichtung zwischen der Bebauungsplan- und der Genehmigungsebene als Voraussetzung für eine spätere rechtssichere Genehmigung abgearbeitet und damit ausreichend berücksichtigt.

Beschlussvorschlag 2.3.2:

Der Hinweis, zur Einhaltung der zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände vorgeschlagenen Maßnahmen, wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt c):

Es wird auf die für die Belastung der in der Umgebung befindlichen Stickstoffempfindlichen FFH-Gebiete geltenden Grenzen des zusätzlichen Stickstoffeintrags, hingewiesen. Es wird angeregt, dies durch eine entsprechende Ausbreitungsrechnung zu belegen.

Beschlussvorschlag 2.3.3:

Der Anregung, die Einhaltung der Grenzen der zulässigen zusätzlichen Stickstoffbelastung für die FFH-gebiete am Berkel und Felsbach nachzuweisen, wird gefolgt.

2.4 Landesbetrieb Straßenbau NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen eine Erschließung des Plangebietes über die B 474 aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Bedenken bestehen. Um diese Bedenken zurückstellen zu können, wird angeregt, in den vorliegenden Bebauungsplan Festsetzungen analog des wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP Nr. 111 aufzunehmen. Demnach dürfe das geplante Biomassekraftwerk ausschließlich über die Straße Brink erschlossen werden. Die Zufahrt zur B474 darf ausschließlich zur Erschließung des Wohnhauses Im Brink Nr. 35 dienen. Die Breite der Zufahrt ist auf 4 m zu beschränken. Zur Unterbrechung der Zufahrt zu den Flächen des Biomassekraftwerks ist ein Grünstreifen festzusetzen, der lediglich zum Zwecke der Notüberfahrt auf einer Breite von 3 m überfahrbar gestaltet werden darf.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Bedenken des Landesbetriebs Straßen.NRW werden zur Kenntnis genommen. Die entsprechenden Beschränkungen der Nutzung der Zufahrt von der B 474 waren bereits in der Begründung zum Bebauungsplan entsprechend beschrieben. Um langfristig auch planungsrechtlich eine „Fehlnutzung“ des Zufahrtbereichs zu vermeiden, wird den Anregungen des Landesbetriebs Straßen.NRW gefolgt und die Festsetzungen entsprechend den bisherigen Regelungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP Nr. 111 angepasst.

Beschlussvorschlag:

Den Anregungen, des Landebetriebs bzgl. der Festsetzung einer Grünfläche im Zufahrtbereich zur B 474 entsprechend der Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP Nr. 111, wird gefolgt.

2.5 Telefonica Germany GmbH:

Es wird auf die verschiedenen über dem Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen hingewiesen, die in einer Höhe von 22 bis 52 m über Grund verlaufen. Es wird angeregt, zur Vermeidung von Störungen der Richtfunktrassen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis auf die bestehenden Richtfunktrassen wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung, zu diesen Trassen einen Schutzkorridor von vertikal mindestens +/-15m einzuhalten wird nicht gefolgt. Grundlage der vorliegenden Planung ist der bestehende vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 111 „Ziegelei Kuhfuss“ aus dem Jahre 2005, der Baukörperhöhen von maximal 12 m im Plangebiet festsetzt. Der bestehende Schornstein wird von dieser Festsetzung ausgenommen. Mit der vorliegenden Planung wird diesbezüglich das bestehende Planungsrecht übernommen. Die Anregung, einen vertikalen Schutzabstand von 15 m zu den Richtfunktrassen, die in einer Höhe von 22 m über dem Plangebiet verlaufen, einzuhalten, ließe im Plangebiet jedoch lediglich eine maximale Baukörperhöhe von 7 m zu. Damit wäre die vorliegende Planung nicht realisierbar. Vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Bebauungsplan im Hinblick auf die Baukörperhöhe gegenüber dem bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan keine veränderten Festsetzungen trifft, wird die Anregung nicht berücksichtigt.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Telefonica, mit der Planung für die im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen horizontale Schutzabstände von mindestens +/-15m einzuhalten, wird nicht gefolgt.

2.6 LWL Archäologie für Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass gegen die Planung seitens der paläontologischen Bodendenkmalpflege grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Bei Eingriffen in den Boden müsse mit dem Fund von bislang unbekanntem paläontologischen Bodendenkmälern gerechnet werden.

Folgender Hinweis soll aufgenommen werden:

„Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.“

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme betrifft die Umsetzung der Planung. Entsprechende Hinweise werden in die Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Hinweise des LWL Archäologie für Westfalen auf dem Planwerk unter Hinweis aufzunehmen.

2.7 Kreis Coesfeld (Aufgabenbereich Immissionsschutz):

Es wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage der vorliegenden Gutachten zu den Auswirkungen der Planung im Hinblick auf die mit der Planung verbundenen Lärm und Geruchsimmissionen von einer Einhaltung der entsprechenden Grenz- bzw. Richtwerte auszugehen und daher eine Umsetzbarkeit der Planung zu erkennen sei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen auf die Planung sind mit diesem Hinweis nicht verbunden.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.8 Kreis Coesfeld (Fachdienst Grundwasser):

Es wird darauf hingewiesen, dass für die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser ein entsprechender Antrag einzureichen ist und erst nach Vorlage der vollständigen Unterlagen eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden kann.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen auf die Planung sind mit diesem Hinweis nicht verbunden.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.9 Kreis Coesfeld (Brandschutzdienststelle):

Seitens der Brandschutzdienststelle werden die brandschutztechnischen Anforderungen an die Planung insbesondere im Hinblick auf das erforderliche Löschwasservolumen sowie die notwendigen die Aufstellflächen der Feuerwehr benannt. Darüber hinaus wird auf die Anforderungen an die Zugänglichkeit des Areals für die Feuerwehr und den notwendigen Feuerwehrplan hingewiesen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß dem im Rahmen der Vorbereitung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erstellten Brandschutzkonzept ist für das Planvorhaben ein Löschwasservolumen von 192 cbm/ h für die Dauer von 2 Stunden erforderlich.

Zur Löschwasserversorgung steht ein Unterflurhydrant auf einer Leitung der Nennweite DN 100 zur Verfügung. Dieser befindet sich ca. 80 m östlich von der Hauptzufahrt. Zudem stehen im Bereich des benachbarten Wertstoffhofes Feuerlöschteiche mit einem Volumen von mindestens 300 cbm. Diese befinden sich in einer Entfernung von 400 m Luftlinie zum Biomassekraftwerk. Eine Vereinbarung zur Nutzung der Feuerlöschteiche im Brandfall wurde zwischen dem Betreiber des Wertstoffhofes und dem Vorhabenträger geschlossen. Ein entsprechender Nachweis erfolgt im Rahmen des Brandschutzkonzeptes zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Hinweise zu den erforderlichen Feuerwehrumfahrten und der technischen Ausgestaltung der Zufahrten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden zur Kenntnis genommen – betreffen jedoch nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Ein entsprechender Nachweis erfolgt im Zuge des Brandschutzkonzeptes zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Hinweise des Kreises Coesfeld (Brandschutzdienststelle) werden zur Kenntnis genommen. Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.10 Bezirksregierung Münster Dezernates 54.4 (Kommunale Abwasserentsorgung):

Es wird darauf hingewiesen, dass grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen, die Aussagen zum Entwässerungskonzept dem Dezernat im weiteren Verfahren vorzulegen sind.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung und der hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren werden die erforderlichen Planunterlagen dem Dezernat 54.4 der Bezirksregierung zur Kenntnis gegeben.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.11 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Betrieb der geplanten Anlage ein Import von Nährstoffen verbunden ist, der durch die geplante Anlage konzentriert werde. Vor dem Hintergrund des bestehenden Anfalls von Nährstoffen aus Intensivtierhaltung im westlichen Münsterland wird es daher für erforderlich gehalten, dass die Nährstoffe zu einem transportwürdigen Dünger aufbereitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise, zu dem bestehenden Anfall von Wirtschaftsdünger aus Intensivtierhaltung im westlichen Münsterland, werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt die planungsrechtliche Sicherung einer Fläche für die Errichtung eines Biomassekraftwerks. Regelungen zur Herkunft der verarbeiteten Stoffe oder der Vermarktung von Endprodukten sind nicht Gegenstand der städtebaulichen Planung.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

2.12 Gemeinde Rosendahl

Es wird auf die laut Gutachten mit der Planung verbundenen zusätzlichen Verkehrsbelastung auf dem öffentlichen Straßennetz hingewiesen und darum gebeten, eine zusätzliche Verkehrsbelastung der K 41 im Bereich der Siedlung Höven zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Plangebiet ist über die Straße Brink unmittelbar an die Bundesstraße B 474 angeschlossen. Im Bereich der nördlich in einem Abstand von ca. 800 m zum Plangebiet verlaufenden Kreisstraße Höven hat aufgrund des geringen Anteils des anlagenbezogenen Mehrverkehrs am Verkehrsaufkommen der B 474 bereits eine Vermischung mit dem allgemeinen Verkehr stattgefunden. Im Übrigen ist auch die K 41 Teil des klassifizierten Straßennetzes und somit in Ihrer Funktion dem überörtlichen Verkehr gewidmet. Eine Steuerung der Verkehre im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist daher nicht möglich.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Kenntnisnahme übrige Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB Stellungnahmen (Anlage 7.2) abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ enthalten:

- Kreis Coesfeld Gesundheitsamt

- IHK Nord Westfalen
- Handwerkskammer Münster
- Unitymedia NRW GmbH
- Stadtwerke Coesfeld GmbH
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH
- Stadt Coesfeld, FB 70
- Landesbetrieb Wald und Holz
- PLEdoc GmbH
- Amprion GmbH

E Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der „öffentlichen Auslegung“ (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)

zu Beschlussvorschlag 3:

Am 27.09.2018 hat der Rat der Stadt Coesfeld gem. § 3 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ beschlossen. Die öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Coesfeld am 11.10.2018 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen erfolgte im Zeitraum vom 19.10.2018 bis einschließlich zum 19.11.2018. Bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ wurden folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 8) geäußert.

3.1 [REDACTED]

Hinweis: Die private Stellungnahme ist im Internet aus datenschutzrechtlichen Gründen nur als geschwärztes Schreiben ohne Anlagen zu sehen.

- a) Es werden Bedenken erhoben gegen die Überplanung der Eigentumsfläche der [REDACTED] (Flrst. 218, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel).

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a):

Im Rahmen der ursprünglichen Nutzung des Plangebietes als Ziegelei wurde das am südlichen Rand gelegene Garagengebäude errichtet, wobei das Garagengebäude die Grundstücksgrenze zum Flurstück 218, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel überschreitet. Das Plangebiet des wirksamen vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 111 hatte das Garagengebäude vollständig überplant und damit die angesprochenen Teilflächen des o.g. Flurstücks einbezogen. Vor dem Hintergrund, dass entgegen des bisherigen Kenntnisstandes seitens des Eigentümers eine Einbeziehung dieses Teilbereichs des Flurstücks 218, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel nunmehr nicht mehr gewünscht wird, wird die Planung dahingehend korrigiert, dass diese Flächen nunmehr unberücksichtigt bleiben. Direkte Auswirkungen auf die geplante Nutzung des Biomassekraftwerks bestehen nicht, da das Garagengebäude nicht in die Anlagenplanung des Biomassekraftwerks einbezogen ist. Der Bestandsschutz des Garagengebäudes bleibt hiervon unberührt.

Beschlussvorschlag 3.1.1:

Es wird beschlossen, die Bedenken gegen die Überplanung der Eigentumsfläche der [REDACTED] zur Kenntnis zu nehmen, das Flrst. 218, Flur 27, Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel vollständig aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ herauszunehmen und die Baugrenzen im

südlichen Plangebiet entsprechend anzupassen. Gem. § 4a (3) BauGB in V. m. §§ 3(2) und 4 (2) BauGB ist eine erneute Offenlage des Bebauungsplanes zu geänderten Punkten (siehe zur erneuten Offenlage rote Markierungen in südlicher B-Plandarstellung) durchzuführen.

- b) Es werden Bedenken erhoben gegen die zusätzliche Mehrbelastung an Immissionen. Die Umwidmung des Bebauungsplanes VBP 111 zum Bebauungsplan Nr. 149 weist eine wesentliche Änderung auf. Die Änderung besteht in der Beschickung der Biomasse von Roggen (111) zu Gülle (Wirtschaftsdünger) in Höhe von 185.000 t/a und biogenen Abfällen (Lebensmittelresten und Schlachthofabfällen) in Höhe von 50.000 t/a. Diese Planänderung führt zu erheblichen Mehrbelastungen von Immissionen – Gerüchen und Lärm.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b):

Die Bedenken, durch den Wechsel der in der Biogasanlage zu vergärenden Stoffe würde eine erhebliche Mehrbelastung des angrenzend an das Plangebiet gelegenen Grundstücks ausgelöst, wird zurückgewiesen. Ausweislich der vorliegenden Gutachten ist für das südlich des Plangebietes gelegene Grundstück im Bereich des dort befindlichen Wohngebäudes lediglich mit einer Zusatzbelastung der Geruchsstundenhäufigkeit von 1% der Jahresstunden zu rechnen. Aufgrund der Unterschreitung der Irrelevanzgrenze (2 % Geruchsstundenhäufigkeit) der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) ist die Erhebung der Vorbelastung daher entbehrlich. Die Einhaltung der Immissionswerte der GIRL ist damit sicher gewährleistet.

Im Hinblick auf die von dem Vorhaben ausgehenden Lärmemissionen wurde ebenfalls eine gutachterliche Untersuchung erstellt. Diese weist für das auf dem Grundstück gelegene Wohngebäude (IP 05 der Untersuchung) einen Beurteilungspegel von 39 dB (A) tags und 27 dB(A) nachts aus. Damit werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tagzeit um 21 dB bzw. 18 dB nachts unterschritten. Die Immissionsbeiträge des Vorhabens sind von daher als nicht relevant zu bezeichnen. Somit kann auch bzgl. der Lärmbelastungen nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung gesprochen werden

Beschlussvorschlag 3.1.2:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- c) Es werden Bedenken erhoben gegen die Beeinträchtigung des Grundrechtes auf gesunde Lebensverhältnisse. Gemäß Bebauungsplan handelt es sich bei der Einspeisung des Fermenters mit Stoffen um Gülle und Bioabfälle/Schlachthofabfälle. Beide Stoffe emittieren biogene Stoffe = Bioaerosole/Schwebeteilchen z.B. MRSA-Keime und andere Aerosole. Es wird darauf hingewiesen, dass ein gravierender Mangel des Bebauungsplanes darin besteht, dass bezogen auf die Immissionen von Bioaerosolen keinerlei Gutachten oder aussagekräftige gutachterliche Stellungnahmen vorliegen. Die direkt Betroffenen werden erheblichen gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt c):

Eine Beeinträchtigung des Grundrechtes auf gesunde Lebensverhältnisse durch die Planung ist nicht gegeben.

Die Bedenken, der Bebauungsplan leide an einem Mangel, da zu der Fragestellung einer möglichen Emission von Bioaerosolen keine Gutachten vorliegen, werden zurückgewiesen. Auf Grundlage der seitens des Vorhabenträgers geplanten Anlagenkonzeption, die gleichzeitig Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, wurden die verschiedenen gutachterlichen Untersuchungen zu Geruchs- und Schallemissionen der Anlage durchgeführt. Damit wurde die grundsätzliche Vollzugsfähigkeit des Bebauungsplanes insbesondere unter immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten nachgewiesen. Im Rahmen dieser Anlagenkonzeption ist vor Einleitung der Abluft in den Kamin die Anordnung einer Luftwäsche zur Reinigung der Abluft vorgesehen. Vor diesem Hintergrund ist die Untersuchung der Bioaerosolbelastung auf Ebene der Bauleitplanung insbesondere unter Berücksichtigung der Vorgaben des Erlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen zu den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an Tierhaltungsanlagen aus dem Jahre 2013 nicht erforderlich. Demnach kann selbst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten verzichtet werden, wenn der Einbau einer Abluftreinigungsanlage zur Minderung von Staubemissionen vorgesehen ist und diese verbindlich in der Genehmigung festgeschrieben wird. Die abschließende Festlegung der notwendigen immissionsschutzrechtlichen Vorkehrungen zum Schutz der schutzwürdigen Nutzungen im Plangebiet erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Beschlussvorschlag 3.1.3:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- d) Es werden Bedenken erhoben gegen die unverhältnismäßigen wohnrechtlichen Veränderungen, Einschränkungen, Belastungen und den unerlaubten Eingriff in das Eigentum. Aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 149 wird eine künftige Entwicklung eines klassischen Gewerbebetriebes, einer Wohnnutzung oder eines landwirtschaftlichen Betriebes ausgeschlossen. Die vorhandene Wohnbebauung auf dem Flst.. 218 wird im Hinblick auf Einwirkungen und den Planungsschaden außen vorgelassen. Die Rechtslage des Grundstücks ist durch eine rechtskräftige Baugenehmigung gemäß Bauschein vom 25.04.1955 dauerhaft in ihrem Bestand gesichert. Es wird gefordert, die Flst.. 217 und 218 von den o.g. Einschränkungen auszunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt d):

Die Bedenken im Hinblick auf eine unterstellte durch die Planung ausgelöste unverhältnismäßige wohnrechtliche Veränderung, Einschränkung und Belastung des südlich an das Plangebiet angrenzenden Grundstücks sowie einen unerlaubten Eingriff in das Eigentum werden zurückgewiesen. Wie aus den im Rahmen der Planung eingeholten Gutachten deutlich wird, gehen von der geplanten Anlage keine erheblichen Einwirkungen auf das Grundstück des Einwenders aus. Die für ein im Außenbereich gelegenes Wohngebäude geltenden Immissionsrichtwerte werden durch die Planung trotz der Nähe des Plangebietes zu dem Grundstück des Einwenders eingehalten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass bereits derzeit ein Bebauungsplan zur Errichtung einer Biogasanlage für das Plangebiet besteht, werden die Bedenken daher zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag 3.1.4:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

- e) Es werden Bedenken erhoben gegen die Planung/Umsetzung eines Biomassekraftwerkes und deren unverhältnismäßigen (konfiskatorischen) materiellen Einwirkungen auf das Grundstück. Es wird darauf hingewiesen, dass die in Rede stehende Planung eine konfiskatorische (quasi enteignende) Wirkung hat. Die Planung ist mit Bezug auf die nachbarschaftlichen Rechtsverhältnisse unverhältnismäßig. Aufgrund der wirtschaftlichen Nutzung eines privaten Betreibers des Biomassekraftwerkes ergibt sich der Tatbestand für eine unverhältnismäßig privilegierte privatrechtliche Einwirkung auf das Grundstück. Ein Privatmann oder ein privates Unternehmen ist nicht befugt oder berechtigt, seinen Nachbarn durch seine Einwirkungen so zu schädigen, dass dessen Eigentum massiv gemindert wird. Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück in Anbetracht der in Rede stehenden Planung merkantil erheblich in seinem Wert gemindert wird (Merkantiler Minderwert). Für die Planung liegt kein öffentliches Interesse vor, sondern die Planung bewirkt vornehmlich eine private wirtschaftliche Bevorteilung. Gefordert wird, den merkantilen Minderwert zu entschädigen oder das Grundstück vor Baubeginn zum Verkehrswert zu 2018 zu übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt e):

Die Bedenken hinsichtlich unkalkulierbarer materieller Auswirkungen der Planung auf das Grundstück des Einwenders werden zurückgewiesen. Ausweislich der vorliegenden Gutachten sind unter den Gesichtspunkten des Immissionsschutzes keine Anhaltspunkte für eine erhebliche Beeinträchtigung des in Rede stehenden Grundstücks gegeben, die die unterstellte Wertminderung des Grundstücks im Sinne eines Planungsschadens auslösen würden. Die Aussage, die Planung habe eine quasi enteignende Wirkung entbehrt daher jeglicher Grundlage.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass für das Plangebiet bereits seit Jahren die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Biogasanlage besteht, ist nicht nachvollziehbar, worin im vorliegenden Fall eine unverhältnismäßige Privilegierung für das Plangebiet besteht und eine massive Wertminderung auf dem Grundstück des Einwenders eintritt.

Die Aussage, für die Planung liege kein öffentliches Interesse vor, wird zurückgewiesen. Das geplante Biomassekraftwerk leistet mit der Erzeugung von Energie aus Wirtschaftsdünger einen Beitrag zum Klimaschutz und dient im Übrigen einer Verwertung der im Rahmen der Intensivtierhaltung anfallenden Nährstoffe zu einem transportwürdigen Dünger.

Die Anregung, den Eigentümern zu entschädigen bzw. das Grundstück zum Verkehrswert 2018 zu übernehmen betrifft nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Eine Beschlussfassung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich hierzu.

Beschlussvorschlag 3.1.5:

Die Bedenken werden zurückgewiesen.

F Sachverhalte für die Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)

Zu Beschlussvorschlag 4:

Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.10.2018 bis einschließlich 19.11.2018. Im Rahmen der Beteiligung wurden bezüglich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet

Biomassekraftwerk Brink“ folgende Hinweise, Anregungen oder Bedenken (Anlage 9.1) geäußert.

4.1 Telefonica Germany GmbH:

Es wird auf die verschiedenen über dem Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen hingewiesen, die in einer Höhe von 23 bis 55 m über Grund verlaufen. Es wird angeregt, zur Vermeidung von Störungen der Richtfunktrassen einen horizontalen Schutzkorridor zur Mittellinie der Richtfunkstrahlen von mindestens +/- 30 m und einen vertikalen Schutzabstand zur Mittellinie von mindestens +/-15m einzuhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Telefonica Germany GmbH hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB bereits auf die bestehenden Richtfunktrassen, die laut Stellungnahme vom 26.07.2018 in einer Höhe von 22 bis 52 m über Grund verlaufen, hingewiesen (siehe Pkt. 2.5). Bei einem vertikalen Schutzabstand von 15 m zu den Richtfunktrassen, die laut Stellungnahme vom 07.11.2018 in einer Höhe von 23 m über dem Plangebiet verlaufen, wäre im Plangebiet lediglich eine maximale Baukörperhöhe von 8 m möglich, so dass die vorliegende Planung weiterhin nicht realisierbar wäre. Die Stellungnahme der Verwaltung, der Anregung, zu diesen Trassen einen Schutzkorridor von vertikal mindestens +/-15m einzuhalten, nicht zu folgen, hat weiterhin Bestand.

Beschlussvorschlag:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Telefonica, mit der Planung für die im Plangebiet verlaufenden Richtfunktrassen horizontale Schutzabstände von mindestens +/-15m einzuhalten, wird nicht gefolgt.

4.2 Bundesnetzagentur

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die rechtzeitige Einbeziehung der in dem ermittelten Koordinatenbereich tätigen Richtfunkbetreiber (Ericsson Services GmbH, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG) in die weitere Planung ggf. mögliche Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken vermieden werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Vor dem Hintergrund, dass der vorliegende Bebauungsplan im Hinblick auf die Baukörperhöhe gegenüber dem bestehenden rechtswirksamen Bebauungsplan keine veränderten Festsetzungen trifft, sind mögliche Störungen des Betriebes von Richtfunkstrecken durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 "Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink" nicht zu erwarten. Die Telefonica Germany GmbH wurde beteiligt (siehe Sachverhalt F (Pkt. 4.1), Sachverhalt D (Pkt. 2.5)). Eine weitere Beteiligung der Ericsson Services GmbH wird nicht für erforderlich gehalten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, den Hinweis der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu nehmen. Der Anregung die Ericsson Services GmbH zu beteiligen, wird nicht gefolgt.

4.3 Bezirksregierung Münster

Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen zur Qualität des Abwassers fehlen und die Variante der Indirekteinleitung daher abschließend noch nicht prüfbar ist.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswassers ist wie bisher durch Einleitung über einen Wegeseitengraben in das nördlich verlaufende Gewässer 210 vorgesehen. Im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung und der hierfür erforderlichen Genehmigungsverfahren werden die entsprechenden Nachweise der schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers erbracht.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

4.4 Kreis Coesfeld (Abteilung Wasserwirtschaft)

- a) Der Aufgabenbereich Grundwasser weist darauf hin, dass für die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser ein entsprechender Antrag einzureichen ist. Erst nach Eingang des vollständigen Antrages und ggf. einer Stellungnahme des Gesundheitsamtes hinsichtlich der Wasserqualität kann eine abschließende Stellungnahme abgegeben werden.
- b) Der Aufgabenbereich Wassergefährdende Stoffe weist darauf hin, dass die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Rahmen des Antrags nach BImSchG geregelt wird. Die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen wird im Rahmen des Antrags nach BImSchG geregelt. Die Erschließung wird durch die Errichtung einer Druckrohrleitung sichergestellt.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt a):

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Einreichung entsprechender Anträge erfolgt im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Stellungnahme der Verwaltung zu Punkt b):

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

4.5 Kreis Coesfeld (Untere Naturschutzbehörde)

Es wird darauf hingewiesen, dass die gutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen umzusetzen sind:

- Ökologische Baubegleitung zur Vermeidung von Störungen der Mehlschwalben-Nistbereiche während der Bauphase
- Keine Bautätigkeit während der Brutzeit vom 15.03. bis 30.06. (Ausnahme: kontinuierliche Bautätigkeit in den Zeitraum hineinragend)
- Schaffung und Erhaltung Ersatzquartier für Schleiereule (CEF-Maßnahme)
- Schaffung und Erhaltung Fledermaus-Ausweichquartier (CEF-Maßnahme)
- Erstellung und Umsetzung eines Lichtkonzeptes zur Minimierung der Störungen für nachtaktive Organismen (einschließlich der astronomisch interessierten Öffentlichkeit)

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. In dem Bebauungsplan sind im Hinblick auf den Artenschutz bereits entsprechende Hinweise enthalten. Die Umsetzung der Maßnahmen wird über vertragliche Regelungen mit dem Vorhabenträger gesichert.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

4.6 Stadt Coesfeld – FB Ordnung und Soziales:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Straßenverkehrsbehörde aufgrund des erhöhten Querverkehrs an der Kreuzung (B474 – Abzweig zum geplanten Biomassekraftwerk) vorbehält, die zulässige Höchstgeschwindigkeit dort ggf. auf 70 km/h zu reduzieren. Hierzu bedarf es einer genaueren Analyse mit der Direktion Verkehr der Kreispolizeibehörde Coesfeld, sofern es tatsächlich zu der geplanten Inbetriebnahme eines Biomassekraftwerkes kommen sollte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren ergeben sich nicht.

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

4.7 Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB hat die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen eine Stellungnahme mit gleichem Wortlaut abgegeben - siehe hierzu Sachverhalt D (Pkt. 2.11).

Eine Beschlussfassung zu dieser Stellungnahme im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erübrigt sich.

Kenntnisnahme übrige Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB Stellungnahmen (Anlage 9.2) abgegeben, die keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 149 „Sondergebiet Biomassekraftwerk Brink“ enthalten:

- IHK Nord Westfalen
- Handwerkskammer Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW
- Unitymedia NRW GmbH
- Stadtwerke Coesfeld GmbH
- Evonik Technology & Infrastructure GmbH
- Stadt Coesfeld, FB 70
- Landesbetrieb Wald und Holz
- PLEdoc GmbH
- Thyssengas

- Amprion GmbH

G Sachverhalt zum Beschlussvorschlag 7 - Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Die neue Eigentümerin des ehemaligen Ziegeleiwerkes, die BioMasseKraftwerk Coesfeld GmbH, Manfred-von-Ardenne-Allee 33, 71522 Backnang will die seit Jahren brachliegenden Anlagen reaktivieren. Sie hat Mitte des Jahres 2018 beim zuständigen Kreis Coesfeld einen Antrag auf „Änderung einer Industrieanlage (Nutzungsänderung und Änderung Biomassekraftwerk zu Biogasanlage) – Genehmigung zur wesentlichen Änderung gem. 16. BImSchG“ gestellt (AZ.: GA-0006/18). Der Antragsgegenstand umfasst die im UPB am 02.05.2018 zum Aufstellungsbeschluss durch das Unternehmen Ventury vorgestellten Anlagen einer Biogasanlage auf Basis der Vergärung von Gülle und biogenen Abfällen.

Am 08.10.2018 ging der Antrag bei der Stadtverwaltung und Bauaufsicht im Rahmen des üblichen Beteiligungsverfahrens ein. Neben bauordnungsrechtlichen Belangen wird die Stadt Coesfeld aufgefordert, gemäß § 36 BauGB ihr gemeindliches Einvernehmen binnen 2 Monaten zu erteilen oder zu verweigern, wenn das Vorhaben dem bestehenden Planungsrecht widerspricht oder gemeindlichen Planungsabsichten entgegensteht.

Planungsziel der Eigentümerin ist, das Verfahren nach BImSchG bereits parallel mit dem Bauleitverfahren des B-Plans Nr. 149 „Biomassekraftwerk Brink“ zu führen, um im Frühjahr 2019 mit den Umbauarbeiten beginnen zu können. Der Kreis Abt. Immissionsschutz hat im Beteiligungsverfahren zum Bebauungsplan 149 keine Bedenken geäußert (siehe oben) und stellt auch eine Genehmigung des Antragsgegenstandes nach BImSchG in Aussicht.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB setzt im Planverfahren des B-Plan eine Planreife nach § 33 BauGB voraus. Darin heißt es:

§ 33 Zulässigkeit von Vorhaben während der Planaufstellung

(1) In Gebieten, für die ein Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplans gefasst ist, ist ein Vorhaben zulässig, wenn

- 1. die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 bis 5 durchgeführt worden ist,*
- 2. anzunehmen ist, dass das Vorhaben den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans nicht entgegensteht,*
- 3. der Antragsteller diese Festsetzungen für sich und seine Rechtsnachfolger schriftlich anerkennt und*
- 4. die Erschließung gesichert ist.*

(2) In Fällen des § 4a Absatz 3 Satz 1 kann vor der erneuten Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ein Vorhaben zugelassen werden, wenn sich die vorgenommene Änderung oder Ergänzung des Bebauungsplanentwurfs nicht auf das Vorhaben auswirkt und die in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind.

(3)

Nach Durchführung der Verfahrensschritte nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB soll gesichert sein, dass keine Bedenken mehr gegen das geplante Vorhaben bestehen, die nicht einer Abwägung zugeführt werden können oder für die ergänzende Beurteilungsgrundlagen für eine Abwägung erforderlich werden. Die im Rahmen der Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sind aus Sicht der Verwaltung alle einer abschließenden Abwägung zuzuführen, mit der die Bedenken behoben bzw. geklärt sind. Bezüglich der B-Plangrenze und Baugrenzen am südlichen Bebauungsrand wird eine erneute Offenlage erforderlich, berührt aber nicht die Belange des BImSch-Antrages.

Als ein Bedenkenpunkt ist das Fehlen eines Bioaerosole-Gutachtens zu benennen (siehe Stellungnahme und Beschlussvorschlag 3.1.3). Hierzu hat der Kreis im B-

Planbeteiligungsverfahren keine Anforderungen aufgestellt, weil dies auf Bebauungsplanebene in einem Angebotsbebauungsplan nicht erforderlich ist. Wenn wäre dies auf Ebene des nachgelagerten konkreten Bauantrages zu erörtern. Auch hier hat der Kreis durch seine zuständige Abteilung aufgrund der geplanten technischen Luftreinigungsanlagen kein Bioaerosol-Gutachten gefordert.

Daher ist aus Sicht der Verwaltung, wenn nicht durch Beschluss des Rates zu Abwägung der Stellungen am 19.12.2018 im Rat ein anderes Ergebnis im Raum steht, das gemeindliche Einvernehmen rechtmäßig zu erteilen.

Formal wird die Verwaltung vor Ablauf der 2-Monatsfrist zunächst das Einvernehmen zum BImSch-Antrag verweigern mit dem Hinweis, dass nach Beschluss der oben vorbereiteten Abwägung zu den Eingaben zum Bebauungsplan 149 das positive Einvernehmen nach dem 19.12.2018 nachgereicht wird.

Anlagen:

- 1 Übersichtsplan
- 2 Bebauungsplan
- 3 Textliche Festsetzungen
- 4 Begründung inkl. Umweltbericht
- 5 Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I)
- 6 Protokoll der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB
- 7 Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB
 - 7.1 mit Hinweisen, Anregungen, Bedenken
 - 7.2 ohne Hinweise, Anregungen, Bedenken
- 8 Stellungnahmen im Rahmen der „öffentlichen Auslegung“ (gem. § 3 Abs. 2 BauGB)
- 9 Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB)
 - 9.1 mit Hinweisen, Anregungen, Bedenken
 - 9.2 ohne Hinweise, Anregungen, Bedenken

Anlagen, die im Ratsinformationssystem bzw. Internet digital verfügbar sind:

- 10 Altlastengutachten (2002)
- 11 Altlastengutachten (2005)
- 12 Immissionsschutz-Gutachten (Geruch)
- 13 Immissionsschutzgutachten (Schall)
- 14 Immissionsschutzgutachten (Ammoniak/Stickstoff)
- 15 Ergänzung Immissionsschutz-Gutachten (Stickstoff)